

**Kleine Anfrage****der Abg. Hofmann (SPD) vom 12.03.2013****betreffend Vergütung der Juristenausbildung****und****Antwort****des Ministers der Justiz, für Integration und Europa****Vorbemerkungen der Fragestellerin:**

In der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes vom 25. Oktober 2004, zuletzt geändert am 24. Mai 2011, wird die Leistung der Abschlussprüfungen innerhalb der juristischen Ausbildung (erstes und zweites Staatsexamen) für das Bundesland Hessen geregelt.

Darin wird auch die Übernahme von Tätigkeiten durch Prüferinnen und Prüfer festgelegt. So heißt es beispielsweise in § 1 Abs. 5, dass Leiterinnen und Leiter von Ausbildungsgruppen zur Vorbereitung der Studienzzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden sollen und, soweit eine Entlastung nicht möglich ist, die Leitung einer Ausbildungsgruppe als Nebentätigkeit angemessen zu vergüten sei. Nach § 4 Abs. 2 wird die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten durch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und sonstige Bedienstete der Justiz, die vom Justizprüfungsamt eingesetzt werden, durchgeführt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. In welcher Art und Höhe erfolgt eine Vergütung der Ausbildungstätigkeit innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit?
Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Tätigkeiten (z.B. Korrektur von Klausuren, Leitung einer AG etc.)
- Frage 2. In welcher Art und Höhe erfolgt eine Vergütung der Ausbildungstätigkeit innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit?
Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Tätigkeiten (z.B. Korrektur von Klausuren, Leitung einer AG etc.)
- Frage 3. In welcher Art und Höhe erfolgt eine Vergütung der Ausbildungstätigkeit innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit?
Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Tätigkeiten (z.B. Korrektur von Klausuren, Leitung einer AG etc.)

Für alle Gerichtsbarkeiten werden Vergütungen in gleicher Art und Höhe gezahlt. Sie beruhen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Dezember 2012 (Z 41 - 8 i 04, StAnz 2013, 3) und im Übrigen auf den Erlassen des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 21. Oktober 2009 (2221-V/A1-2008/10101-V, JMBl 2009, 585) und vom 17. Dezember 2012 (2301-JPA II/2-2011/1960-Z/A2; JMBl. 2013, 31, berichtigt JMBl. 2013, 113).

Die Leitung von Pflichtarbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgt in Hessen derzeit ausnahmslos nebenamtlich. Für die Leitung der Arbeitsgemeinschaften wird eine Lehrvergütung je Unterrichtsstunde (45 Minuten) von 20,45 € gewährt. Die Korrektur einer Aufsichtsarbeit im Rahmen der Pflichtarbeitsgemeinschaften wird nicht gesondert vergütet.

Bei den Klausurarbeitsgemeinschaften wird für jede korrigierte Klausur ein Betrag von 7,15 € vergütet, wobei für jeden Termin die Korrektur von maxi-

mal zwanzig Klausuren abgerechnet werden kann. Für die Besprechung der Klausur sind fünf Unterrichtsstunden (45 Minuten) à 20,45 € zu vergüten.

- Frage 4. Wie gestaltet sich die Art und Höhe der Vergütung der Ausbildungstätigkeit in anderen Bundesländern innerhalb
- der Verwaltungsgerichtsbarkeit?
Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Tätigkeiten (z.B. Korrektur von Klausuren, Leitung einer AG etc.)
 - der Sozialgerichtsbarkeit?
Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Tätigkeiten (z.B. Korrektur von Klausuren, Leitung einer AG etc.)
 - der Arbeitsgerichtsbarkeit?
Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Tätigkeiten (z.B. Korrektur von Klausuren, Leitung einer AG etc.)

Anlässlich der routinemäßigen Vorschriftenkontrolle wurde 2012 die Art und Höhe der Vergütung der Ausbildungstätigkeit in den anderen Bundesländern ermittelt. Auch in den anderen Bundesländern werden für alle Gerichtsbarkeiten Vergütungen in gleicher Art und Höhe gezahlt.

Die Unterrichtsstunden (45 Minuten) Pflichtarbeitsgemeinschaften werden wie folgt entlohnt, wobei teilweise eine zusätzliche Vergütung für im Rahmen der Pflichtarbeitsgemeinschaften geschriebene Klausuren gewährt wird:

Bundesland	Vergütung in € pro Unterrichtsstunde Pflichtarbeitsgemeinschaften	Vergütung in € pro Klausurkorrektur
Baden-Württemberg	26,80	10,00
Bayern	23,25	7,50
Berlin	keine Angabe	keine Angabe
Brandenburg	keine Angabe	keine Angabe
Bremen	17,90	10,23
Hamburg	43,82	0,00
Hessen	20,45	0,00
Mecklenburg- Vorpommern	20,45	0,00
Niedersachsen	20,00	12,00 + 50,00 (Pauschale)
Nordrhein-Westfalen	24,00	10,00
Rheinland-Pfalz	24,00	9,00
Saarland	18,75	175,00 (Pauschale)
Sachsen	25,00	8,00
Sachsen-Anhalt	18,15	0,00
Schleswig-Holstein	keine Angabe	5,75
Thüringen	20,50	7,00

Die Vergütung in den Klausurenkursen gestaltet sich wie folgt:

Bundesland	Vergütung in € pro Klausurkorrektur	Vergütung in € pro Unterrichtsstunde für Klausurbesprechung
Baden-Württemberg	10,00	26,80
Bayern	7,50	23,25
Berlin	keine Angabe	keine Angabe
Brandenburg	keine Angabe	keine Angabe
Bremen	8,18	45,38
Hamburg	11,69	43,82

Hessen	7,50	20,45
Mecklenburg-Vorpommern	5,11	20,45
Niedersachsen	12,00	50,00
Nordrhein-Westfalen	10,00	0,00
Rheinland-Pfalz	24,00	24,00
Saarland	keine Angabe	keine Angabe
Sachsen	8,00	25,00
Sachsen-Anhalt	8,18	45,38
Schleswig-Holstein	7,50	20,00
Thüringen	10,00	0,00

Wiesbaden, 7. April 2013

Jörg-Uwe Hahn